

II-7996 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4063/IJ

A n f r a g e

1989-06-29

der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Ermacora
und Kollegen

an den Bundesminister für Justiz
betreffend Grundrechte in gerichtlichen Strafverfahren

In einer spektakulären Strafsache beim Landesgericht für Strafsachen Wien (20 qu Vr 8024/88) hat der Untersuchungsrichter über eine Zeugin wegen ihrer Weigerung, auszusagen, am 8.5.1989 eine Beugestrafe von S 2.000,-- und am gleichen Tag eine Beugehaft verhängt.

Die Zeugin hatte sich auf eine Lebensgemeinschaft mit dem Beschuldigten und darauf berufen, daß sie die Mutter seines außerehelichen Kindes sei.

Außerdem war die Zeugin im Gegenstand bereits von der Sicherheitsbehörde einvernommen und es war daraufhin wegen des Inhaltes ihrer Aussage gegen sie ein Strafverfahren wegen falscher Zeugenaussage eingeleitet worden.

Schließlich wurde gegen die Zeugin ein Strafverfahren wegen Verleumdung eingeleitet, wozu als Beweismittel die Mitschrift eines Telefongesprächs verwendet wurde, das im Zuge einer Telefonüberwachung im Strafverfahren gegen den ursprünglichen Beschuldigten abgehört worden war.

Die Ratskammer hat die Beschwerde der Zeugin gegen die Verhängung der Beugestrafe abgewiesen.

Beunruhigt durch die in diesen Vorgängen zu Tage tretende Gering- schätzung verfassungsrechtlicher und strafprozessualer Garantien stellen die gefertigen Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz die

- 2 -

A n f r a g e

1. Nach § 152 Abs 1 z 1 StPO bleibt die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht. Sind Sie der Meinung, daß diese Bestimmung – zufolge § 72 Abs 2 StGB – analog auf eine außereheliche Lebensgemeinschaft anzuwenden ist?
 2. Wenn nein, welche Wertungen könnten eine solche Buchstabenauslegung des Gesetzes rechtfertigen? Müßten die Gründe, die den Gesetzgeber bewogen haben, den Lebensgefährten bei aufrechter Lebensgemeinschaft wie einen Ehegatten zu behandeln, nicht dazu führen, daß der Lebensgefährte nach aufgelöster Lebensgemeinschaft in bezug auf seine Angehörigeneigenschaft so behandelt wird wie der Ehegatte nach aufgelöster Ehe?
 3. Kann es nach Ihrer Rechtsauffassung bei der Beurteilung, ob die Mutter eines außerehelichen Kindes im Verhältnis zum Kindesvater eine entschlagungsberechtigte Angehörige nach § 72 StGB ist, auf formalrechtliche Vaterschaftsanerkenntnisse und Feststellungsverfahren ankommen oder müßte nicht nach den Wertungen des Gesetzes die tatsächliche blutmäßige Vaterschaft als schutzwürdig im Vordergrund stehen?
 4. Wurde die Zeugin vom Untersuchungsrichter belehrt
 - a) über ihr Entschlagungsrecht im Hinblick auf eine gegenwärtige/frühere Lebensgemeinschaft
 - b) über ihr Entschlagungsrecht als Mutter des unehelichen Kindes des Beschuldigten
 - c) über ihr Entschlagungsrecht als wegen falscher Beweisaussage verfolgte Beschuldigte nach § 153 StPO
- und zwar jeweils
- aa) vor ihrer Einvernahme bei der Verwaltungsbehörde?
 - bb) vor der Verhängung der Beugestrafe?
 - cc) vor der Verhängung der Beugehaft?

- 3 -

5. Die Ratskammer hat in ihrem Beschuß vom 15.3.1989, mit dem die Beschwerde der Zeugin abgewiesen wurde, eine Lebensgemeinschaft verneint, weil sie nicht mehr vorliege, und ein Entschlagungsrecht als Mutter des außerehelichen Kindes des Beschuldigten unter Berufung auf eine angebliche "Bindewirkung des Personenstandsrechtes" bestritten. Beide Begründungen treffen nicht zu, weil nach den vorangegangenen Ausführungen bei gleichheitskonformer Gesetzesauslegung eine aufgelöste Lebensgemeinschaft den Entschlagungsgrund als Angehöriger ebenso herstellen müßte wie eine aufgelöste Ehe und weil nach anerkannter zivilrechtlicher Lehre kein Verbot besteht, die Frage der außerehelichen Vaterschaft in einem anderen Verfahren als Vorfrage zu beurteilen (Pichler in Rummel, Kommentar zum ABGB, RZ 3 zu § 163b), von einer Bindungswirkung einer überhaupt nicht vorliegenden zivilrechtlichen oder personenstandsrechtlichen Entscheidung somit keine Rede sein kann. Sind Sie bereit, die unzutreffenden Rechtsauffassungen der Ratskammer über eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes durch den Obersten Gerichtshof korrigieren zu lassen, soweit diese Aspekte nicht in einer dem Vernehmen nach bereits eingebrachten Wahrungsbeschwerde behandelt werden?

6. Wurde eine solche Wahrungsbeschwerde bereits eingebracht und wie ist ihr Wortlaut?

7. Sind Sie bereit, den anfragenden Abgeordneten die Entscheidung/en des Obersten Gerichtshofes zugänglich zu machen, sobald sie ergehen?

8. Wie oft wurde seit 1945 in Österreich die Beugehaft nach § 160 StPO verhängt? Sollten im Bundesministerium für Justiz keine Aufzeichnungen vorliegen, so wird gebeten, eine Umfrage bei den mit der Strafgerichtsbarkeit befaßten Gerichtshöfen durchzuführen.

9. Hätte nicht auch das Entschlagungsrecht der Zeugin nach § 153 StPO wegen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung beachtet werden müssen?

10. Sind Sie der Meinung, daß die Verhängung der Beugehaft unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit zu stehen hat?

- 4 -

11. Sind Sie der Meinung, daß eine Beugehaft nicht verhängt werden darf, wenn ein Entschlagungsgrund vorliegt oder auch nur unwiderlegt vom Zeugen behauptet wird?
12. Was wäre denn schon aus der Zeugin herauszukriegen gewesen, das für die Untersuchung gegen den Beschuldigten so wichtig gewesen wäre, daß es die Verhängung der Beugehaft wegen Vorliegens eines wichtigen Falles im Sinne des § 160 StPO gerechtfertigt hätte?
13. Nach § 150 StPO hat der Zeuge über das, was ihm vom Gegenstand der Untersuchung bekannt ist, vor Gericht Zeugnis abzulegen. Halten Sie die Bestimmungen über die Verhängung von Beugestrafen einschließlich der Beugehaft überhaupt für anwendbar, wenn es nicht um den Gegenstand der Untersuchung, sondern nur um die Fahndung geht?
14. Sind Sie der Meinung, daß die Protokolle einer gerichtlichen Telefonüberwachung - von krassen Fällen wie einem entdeckten Mordkomplott vielleicht abgesehen - uneingeschränkt als Beweismittel in einem gegen den abgehörten Dritten eingeleiteten Strafverfahren wegen einer Tat verwendet werden dürfen, die mit der Tat, dererntwegen die Telefonüberwachung gegen den Beschuldigten verfügt worden ist, in keinem Zusammenhang steht - dies auch im Hinblick auf das Grundrecht des Dritten nach Art 10a StGG? Es wird gebeten, zu dieser Frage auch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu konsultieren.
15. Sind Sie der Meinung, daß das Protokoll über das Telefonat der Zeugin - von der Unzulässigkeit seiner Verwendung als Beweismittel gegen diese Zeugin ganz abgesehen - seinem Inhalt nach den Verleumdungsvorwurf in irgendeiner Weise zu erhärten geeignet ist? Wenn ja, wird um eine Erklärung gebeten.
16. Hat das Bundesministerium für Justiz die Verfolgung der Zeugin wegen Verleumdung genehmigt? Wenn ja, aus welchen Gründen?
17. Warum sind die Protokolle über die Telefonüberwachung nicht der Zeugin zur Einsicht vorgehalten worden?
18. Warum sind die Protokolle nicht vernichtet worden?

- 5 -

19. Sind Sie der Meinung, daß der Begriff des "erst einzuleitenden Strafverfahrens" im § 149b Abs 2 StPO das Verleumdungsverfahren gegen die Zeugin umfaßt, zumal das Gesetz nur vom Inhaber der Fernmeldeanlage und von dem vom Inhaber der Fernmeldeanlage verschiedenen Verdächtigen (Beschuldigten), nicht jedoch von einem abgehörten Dritten – der Zeugin – spricht.
20. Wenn nein, sind Sie bereit, die sofortige Vernichtung dieser Aufzeichnungen und die Einstellung des Verleumdungsverfahrens zu veranlassen?
21. Wenn ja, welche gesetzgeberischen Maßnahmen planen Sie zur Einschränkung einer derart exzessiven und menschenrechtswidrigen gesetzlichen Regelung?